

Ordnung für die Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre

an der Hochschule Mittweida

Vom 2. Mai 2022

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems

2. Abschnitt Organe des Qualitätsmanagements

- § 3 Jury Studiengangreview
- § 4 Beiräte Studiengangreview
- § 5 Ausschuss Studiengangreview
- § 6 Unterstützende Beteiligte

3. Abschnitt Verfahren zur Qualitätsentwicklung in Studiengängen

- § 7 Leitbild und Qualitätsziele
- § 8 Studiengangreviews
- § 9 Austauschformate
- § 10 Akkreditierungsentscheidung
- § 11 Widersprüche gegen Akkreditierungsentscheidungen
- § 12 Ausschluss aus dem Verfahren zur Qualitätsentwicklung

4. Abschnitt Evaluation von Studium und Lehre

- § 13 Hochschulweite Evaluationsmaßnahmen
- § 14 Befragungen zum Studienstart
- § 15 Studentische Lehrveranstaltungs- und Modulbewertungen
- § 16 Befragungen von Lehrenden
- § 17 Auswertungen von Daten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung
- § 18 Befragungen von Absolventinnen und Absolventen
- § 19 Externe Studierendenbefragung zu Lehre, Studienangebot und Studienbedingungen

5. Abschnitt Ideen- und Beschwerdewesen

- § 20 Grundsätze
- § 21 Anlaufstellen und Beauftragte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 22 Anwendbarkeit für das IWD
- § 23 Datenschutz
- § 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Mittweida versteht unter Qualität in Studium und Lehre die Gesamtheit von akademischer Bildung, welche sich aus der Vermittlung von fachwissenschaftlichen Inhalten, der Schaffung von Räumen zur Kompetenzentwicklung, der Übernahme von Verantwortung, dem respektvollen Umgang miteinander sowie der Herausforderung an eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Studium und Lehre durch Partizipationsmöglichkeiten, Reflexions- und Gestaltungsprozesse ergibt. Alle Mitglieder der Hochschule Mittweida verpflichten sich zu einem Qualitätsverständnis und wirken aktiv an der Etablierung und Verstetigung einer hochschulweiten Qualitätskultur mit.

Die Hochschule Mittweida vertraut auf ein hohes Engagement aller an Studium und Lehre Beteiligten und ist von deren fachlicher Expertise überzeugt. Sie fördert die Bereitschaft zur individuellen Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre. Sie gilt für alle Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Mittweida.

§ 2

Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems

- (1) Die Hochschule Mittweida folgt dem Leitbild für die Lehre und den daraus abgeleiteten Qualitätszielen für Studium und Lehre und orientiert sich an nationalen und internationalen Qualitätsrichtlinien.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre an der Hochschule Mittweida dient der Reflexion des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung von Studium und Lehre unter Berücksichtigung von regionalen, nationalen und internationalen Anforderungen. Das Qualitätsmanagementsystem und dessen Wirksamkeit werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.
- (3) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium.
- (4) Die HSMW lässt ihr Qualitätsmanagementsystem durch den Akkreditierungsrat oder durch eine beim Akkreditierungsrat akkreditierte Organisation extern bewerten und akkreditieren (Systemakkreditierung).

2. Abschnitt Organe des Qualitätsmanagements

§ 3

Jury Studiengangreview

- (1) Die Jury Studiengangreview entscheidet über die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates für einen Studiengang (Akkreditierung eines Studiengangs).
- (2) Der Jury Studiengangreview gehören
 1. das Rektorat,
 2. eine mit dem Preis für exzellente Lehre an der Hochschule Mittweida geehrte Person (Lehrpreisträger),
 3. eine Lehrperson mit internationaler Lehrerfahrung und
 4. ein studentisches Mitglied an.

Falls ein Prorektor oder eine Prorektorin keine Professur an der Hochschule Mittweida innehat, so gehört er oder sie nicht der Jury an. In diesem Fall benennt der Rektor oder die Rektorin ein professorales Ersatzmitglied. Gleiches gilt, wenn ein Jurymitglied zu einem Sitzungstermin verhindert ist. Die Personen gemäß Satz 1 Nr. 2 und 3 und jeweils eine stellvertretende Person werden für zwei Jahre durch den Senat gewählt. Das studentische Mitglied und eine stellvertretende Person werden für ein Jahr durch den Studentenrat gewählt. Im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder der Kanzlerin wird dieser oder diese durch seine oder ihre stellvertretende Person vertreten.

- (3) Die Jury tagt mindestens einmal im Semester. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Vertretungen an der Sitzung teilnehmen und die

Mehrzahl der Teilnehmenden wissenschaftliche Mitglieder oder deren Vertretungen sind. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Sitzungen führt der Rektor oder die Rektorin. Im Falle einer Vertretung führt die Sitzungen die Leitung des Prorektorates Bildung.

- (4) An der Entscheidung über die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates für einen Studiengang darf nicht mitwirken, wer für den betreffenden Studiengang Studiendekan oder Studiendekanin ist, wer in diesem Studiengang studiert oder wer im aktuellen Qualitätsturnus Mitglied im Beirat Studiengangreview des betreffenden Studiengangs war.
- (5) Über die Ergebnisse der Jury berichtet das Rektorat dem Senat mindestens einmal im Jahr.

§ 4

Beiräte Studiengangreview

- (1) Die Beiräte Studiengangreview geben der Jury Studiengangreview für die Studiengänge ihrer Zuständigkeit eine Akkreditierungsempfehlung ab. Die Beiräte Studiengangreview sind unabhängig und arbeiten unparteiisch. Die Beiräte Studiengangreview bewerten die Studiengänge anhand von formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und den Qualitätszielen, die sich aus dem Leitbild Lehre ergeben.
- (2) Pro Cluster (§ 8 Abs. 2) wird ein Beirat gebildet. Ein Beirat Studiengangreview setzt sich aus zwei Personen mit je einer eigenen Professur aus dem Fachgebiet der zu begutachtenden Studiengänge, einer Person mit Berufspraxis und einer studierenden Person zusammen. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht der gleichen Fakultät, wie die zu begutachtenden Studiengänge angehören, mindestens eine der Professuren darf nicht der HSMW zugehören. Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre, längstens bis zum Ende des Qualitätsturnus, berufen. Scheidet das studentische Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nur dann eine Nachfolge berufen, wenn dies nach § 8 Abs. 4 Satz 2 notwendig ist.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden den Fakultätsräten von den am Cluster beteiligten Studiendekänen oder Studiendekaninnen vorgeschlagen. Die Fakultätsräte stellen die Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder sicher. Der Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät informiert den Rektor oder die Rektorin über die ausgewählten Beiratsmitglieder. Der Rektor oder die Rektorin ernennt die Beiratsmitglieder. Vereinbarungen zur Tätigkeit als Beiratsmitglied im Rahmen der internen Bewertung von Studiengängen kann der Rektor oder die Rektorin an den Dekan oder die Dekanin delegieren.

§ 5

Ausschuss Studiengangreview

- (1) Der Ausschuss Studiengangreview leitet die Qualitätsziele für Lehre und Studium aus dem Leitbild Lehre ab. Er hat die Aufgabe das Qualitätsmanagementsystem für

Studium und Lehre weiterzuentwickeln, zu begleiten und fachlich-inhaltlich zu unterstützen. Er prüft Widersprüche zu Akkreditierungsentscheidungen und gibt Entscheidungsvorschläge dazu ab.

- (2) Der Ausschuss Studiengangreview setzt sich zusammen aus
1. dem Prorektor oder der Prorektorin Bildung,
 2. wissenschaftlichen Mitgliedern der Fakultäten und des IWD,
 3. einer Vertretung des Referates Bildung,
 4. mindestens einem Mitglied der Abteilung Qualitätsmanagement,
 5. einer Vertretung des Studierendenservice und
 6. einer Vertretung für Rechtsangelegenheiten.

Der Senat wählt die Mitglieder auf Vorschlag des Prorektors oder der Prorektorin Bildung.

- (3) Der Ausschuss Studiengangreview tagt mindestens einmal pro Semester. Der Prorektor oder die Prorektorin Bildung führt den Vorsitz.
- (4) Das Prorektorat Bildung informiert regelmäßig den Senat über die Ergebnisse der Sitzungen des Ausschuss Studiengangreview.

§ 6

Unterstützende Beteiligte

Im Prorektorat Bildung besteht eine Abteilung Qualitätsmanagement. Diese unterstützt das Rektorat, die Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen bei der konzeptionellen Planung sowie operativen Umsetzung von Qualitätssicherungsverfahren. Die Abteilung Qualitätsmanagement erläutert neuen Mitgliedern eines Beirats Studiengangreview das Qualitätssicherungsverfahren der HSMW. Die Abteilung Qualitätsmanagement prüft innerhalb eines Studiengangreviews die Einhaltung der formalen Kriterien gemäß des Teils 2 der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436), in der jeweils geltenden Fassung, und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Beirat Studiengangreview mit.

3. Abschnitt Verfahren zur Qualitätsentwicklung in Studiengängen

§ 7

Leitbild und Qualitätsziele

- (1) Das Leitbild für die Lehre an der Hochschule Mittweida bildet im Einklang mit dem Profil der HSMW die übergeordneten Bildungsziele ab. Es beinhaltet fächerübergreifende didaktische Leitlinien und grundlegende Qualifizierungsziele. Das Leitbild wird vom Senat beschlossen.
- (2) Die Qualitätsziele für Studium und Lehre leiten sich aus dem Leitbild ab. Sie bilden die Grundlage für das Qualitätsmanagementsystem und sind das Basisinstrument zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen in den Fakultäten. Die

Qualitätsziele werden vom Ausschuss Studiengangreview beschlossen. Die Qualitätsziele sind mindestens einmal innerhalb der Systemakkreditierungsfrist zu überprüfen und falls notwendig zu überarbeiten.

§ 8 Studiengangreviews

- (1) Zur Entwicklung der Qualität der Studiengänge der HSMW werden diese Studiengangreviews unterzogen. Die Studiengangreviews folgen dem Leitbild für die Lehre und den Qualitätszielen für Studium und Lehre. Sie umfassen die Begutachtung und Evaluation der Studiengänge der HSMW und führen zu Selbstbewertungen dieser Studiengänge.
- (2) Ein Studiengangreview kann einen oder mehrere sich fachlich nahestehende Studiengänge (Cluster) umfassen. Über die Bildung von Clustern befinden die Fakultätsräte der Fakultäten, denen die betreffenden Studiengänge angehören. Die Dekanate informieren die Jury Studiengangreview über die Bildung von Clustern und lassen sich diese genehmigen.
- (3) Ein Studiengangreview unterliegt einem Turnus von acht Jahren (Qualitätsturnus). Mit der Akkreditierungsentscheidung (Abs. 6) durch die Jury Studiengangreview endet der laufende Qualitätsturnus und ein neuer Qualitätsturnus beginnt.
- (4) Mindestens einmal jährlich tauscht sich die Studienkommission eines Studiengangs in einem Austauschformat mit Lehrenden des Studiengangs über die Weiterentwicklung von Studiengängen aus (§ 9). Mindestens drei Mal im Qualitätsturnus findet das Austauschformat unter Teilnahme des Beirats Studiengangreview statt, mindestens einmal im Qualitätsturnus muss dabei ein studentisches Mitglied des Beirats anwesend sein.
- (5) Der Beirat Studiengangreview prüft die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätsziele, die Konsistenz der Curricula, die Studierbarkeit und die Einbindung der Anforderungen aus der Berufspraxis. Im letzten Jahr des Qualitätsturnus gibt der Beirat für jeden Studiengang gesondert eine Empfehlung über die Akkreditierung an die Jury ab.
- (6) Die Jury Studiengangreview entscheidet über die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates für einen Studiengang (§ 3 Abs. 1) und spricht Auflagen und Empfehlungen aus. Die Entscheidung beruht auf der Empfehlung des Beirats Studiengangreview, die Jury Studiengangreview ist an diese nicht gebunden.
- (7) Das Prorektorat Bildung berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Qualität der Studiengänge.

§ 9

Austauschformate

- (1) In den Austauschformaten (z.B. erweiterte Studienkommission, Lehrendenversammlung, erweiterter Fakultätsrat, Klausurtagung, Vollversammlung) erfolgt ein auf den Qualitätszielen basierender fachlich-inhaltlicher Austausch über die Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Austauschformate müssen allen Lehrenden des Studiengangs zugänglich sein und das gesamte Spektrum des Studiengangs abbilden. Innerhalb der Austauschformate erfolgt eine Bewertung des Studiengangs. Das Ergebnis des Austauschformates ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) In den Austauschformaten werden studiengangspezifische Daten analysiert, welche unter Wahrung des Datenschutzes aus den Ergebnissen zentraler und dezentraler Evaluationen sowie statistischer Daten aus Studium und Lehre gewonnen werden. Es werden die den jeweiligen Studiengang betreffenden Evaluationsergebnisse ausgewertet.
- (3) Austauschformate können für einzelne Studiengänge oder für die Studiengänge eines Clusters gemeinsam stattfinden. Austauschformate werden vom Studiendekan oder von der Studiendekanin jedes Studienganges in der Regel einmal jährlich einberufen. Bei einer Einbettung in andere Gremien führt der Studiendekan oder die Studiendekanin durch den Tagesordnungspunkt. An den Austauschformaten sollen Vertretungen aller Mitgliedergruppen, die in den betreffenden Studiengängen tätig sind, teilnehmen.
- (4) Bei den Austauschformaten, an denen der Beirat Studiengangreview teilnimmt, kann die Abteilung Qualitätsmanagement des Prorektorats Bildung hinzugezogen werden.

§ 10

Akkreditierungsentscheidung

- (1) Stellt die Jury Studiengangreview fest, dass in einem Studiengang die Qualitätsziele für Studium und Lehre innerhalb des Qualitätsturnus eingehalten wurden, so vergibt sie das Siegel des Akkreditierungsrats (Akkreditierung des Studiengangs).
- (2) Stellt die Jury Studiengangreview fest, dass in einem Studiengang die Qualitätsziele für Studium und Lehre innerhalb des Qualitätsturnus überwiegend eingehalten wurden und nur einzelne Qualitätsziele verfehlt wurden, so vergibt sie das Siegel des Akkreditierungsrats mit der Auflage, die Qualitätsmängel innerhalb einer von der Jury festgelegten Frist abzustellen. Die Auflagen enthalten konkrete Handlungen, die von der Fakultät zu erfüllen sind. Die Frist zur Auflagenerfüllung soll in der Regel ein Jahr betragen.
- (3) Wird bei der Bewertung festgestellt, dass in einem Studiengang die Qualitätsziele für Studium und Lehre innerhalb des Qualitätsturnus nicht eingehalten oder nicht betrachtet wurden, so wird das Siegel des Akkreditierungsrats nicht vergeben. Die Jury Studiengangreview entscheidet über folgende Maßnahmen:

1. Empfehlung mit Aufforderung zur Stellungnahme,
 2. Obliegenheit mit Fristsetzung zur Erfüllung,
 3. Beschlussempfehlung an den Senat, den Studiengang aus dem Qualitätsmanagementsystem auszuschließen.
- (4) Für die Umsetzung der Maßnahmen wird der Fakultät eine Frist gesetzt. Zwischen den Sitzungen der Jury Studiengangreview wird die Umsetzung durch die Abteilung Qualitätsmanagement des Prorektorats Bildung überprüft; dieses berichtet der Jury.
- (5) Wurde eine Akkreditierung unter Auflagen (Abs. 2) ausgesprochen oder mit der Nichtakkreditierung Obliegenheiten (Abs. 3 Nr. 2) festgesetzt, so überprüft die Jury Studiengangreview nach Ablauf der Frist, ob die Auflagen oder Obliegenheiten erfüllt wurden. Wurden Auflagen nicht erfüllt, so kann im begründeten Ausnahmefall einmalig eine Nachfrist zur Erfüllung der Auflagen gesetzt werden, wenn eine Erfüllung der Auflagen innerhalb der Nachfrist hinreichend wahrscheinlich erscheint; anderenfalls ist die Akkreditierung zu entziehen. Wurden die Obliegenheiten erfüllt, so ist die Akkreditierung auszusprechen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Jury Studiengangreview kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen anfordern oder Verfahrensbeteiligte zu Stellungnahmen zum jeweiligen Sachverhalt auffordern.

§ 11

Widersprüche gegen Akkreditierungsentscheidungen

- (1) Der Dekan oder die Dekanin kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung gegen diesen Widerspruch eingelegen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Jury Studiengangreview einzulegen. Er soll eine Begründung enthalten. Widerspruch und Begründung werden an den Ausschuss Studiengangreview zur Stellungnahme weitergeleitet. Auf Basis dieser Stellungnahme trifft die Jury eine abschließende Entscheidung.
- (2) Der Ausschuss Studiengangreview prüft den Widerspruch auf Basis der zugrundeliegenden Dokumente. Bei Bedarf führt er ergänzend Einzelgespräche mit den Beteiligten. Der Ausschuss Studiengangreview fasst innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs eine Stellungnahme mit Entscheidungsempfehlung an die Jury Studiengangreview. Von der Mehrheit abweichende Meinungen können der Stellungnahme als Minderheitsvotum beigefügt werden. Vorlesungsfreie Zeiten werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 3 nicht einbezogen.
- (3) Bei der Abstimmung über die Stellungnahme zu einem Widerspruch sind Mitglieder des Ausschusses Studiengangreview, die der betreffenden Fakultät angehören, ausgeschlossen, eine Teilnahme an der Beratung über den Widerspruch ist jedoch zulässig.

§ 12

Ausschluss aus dem Verfahren zur Qualitätsentwicklung

Wird einem Studiengang die Akkreditierung verwehrt, kann der Senat auf Empfehlung der Jury Studiengangreview oder auf Antrag der betreffenden Fakultät einen Studiengang aus dem Qualitätsmanagementsystem der HSMW ausschließen. Nach Ausschluss muss die betreffende Fakultät den Studiengang selbstständig unter Verwendung ausschließlich eigener finanzieller Mittel innerhalb von zwölf Monaten durch den Akkreditierungsrat erfolgreich überprüfen lassen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden durch Kanzler oder Kanzlerin im Budget der Fakultät gesperrt. Erfolgt diese Überprüfung nicht oder mit einem negativen Ergebnis, entscheidet das Rektorat über die weitere Vorgehensweise.

4. Abschnitt Evaluation von Studium und Lehre

§ 13

Hochschulweite Evaluationsmaßnahmen

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre dient der HSMW und den Fakultäten um Informationen und Anregungen für Entscheidungen zur Weiterentwicklung des fachlichen Profils sowie der Erhöhung der Attraktivität und Studierbarkeit der Studienangebote zu erhalten. Studentische Bewertungen von Lehr- und Studienangeboten dienen dem regelmäßigen Feedback zur Qualität der Lehre.

Hochschulweite Evaluationsmaßnahmen an der Hochschule Mittweida sind:

1. Befragungen zum Studienstart,
 2. studentische Lehrveranstaltungs- und Modulbewertungen,
 3. Befragungen von Lehrenden,
 4. Auswertungen von Daten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung,
 5. Befragungen von Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben und
 6. externe Studierendenbefragungen zu Lehre, Studienangebot und Studienbedingungen.
- (2) Für schriftliche Befragungen der Hochschule wird durch das Rektorat eine einheitliche Software zur Verfügung gestellt.

§ 14

Befragungen zum Studienstart

- (1) Studienanfänger und -anfängerinnen werden zu Beginn ihres Studiums zu den Motiven ihrer Studienwahl sowie den genutzten Informationswegen befragt. Die Ergebnisse der Befragung zur Studienwahlentscheidung dienen der Verbesserung von Informations- und Beratungsangeboten der HSMW.
- (2) Die Befragung zum Studienstart wird durch die Abteilung Hochschulkommunikation durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung werden dem Rektorat und den Fakultäten mitgeteilt.

§ 15

Studentische Lehrveranstaltungs- und Modulbewertungen

- (1) Die HSMW führt Befragungen auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene durch. Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Vergleichbarkeit sind für die schriftliche Lehrveranstaltungs- und Modulbewertung hochschulweit einheitliche Methoden anzuwenden. In die Befragungen sind alle Lehrveranstaltungen und Module einzu-beziehen. Die Koordination der Befragungen erfolgt durch das Prorektorat Bildung.
- (2) Die Befragungen folgen Evaluationsplänen, die von den Fakultäten aufgestellt wer-den. Diese enthalten die Module und Lehrveranstaltungen, in denen Befragungen durchgeführt werden sowie Umfang, Art und zeitliche Abfolge der Befragungen pro Studienjahr. Bei der Aufstellung der Evaluationspläne ist sicherzustellen, dass Lehr-veranstaltungs- und Modulbewertungen gleichmäßig auf Sommer- und Winterse-mester und auf die Studienjahre verteilt werden. Lehrveranstaltungsbewertungen werden in der Regel nach ca. 60 % der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt. Modulbewertungen können nach dem Prüfungszeitraum erfolgen.
- (3) Die Befragungen werden in der Regel als Onlinebefragung durchgeführt. Der Zugriff auf Bewertungen, die online durchgeführt werden, erfolgt kennwortgeschützt. Bei weniger als 15 potentiellen Teilnehmenden wird die Befragung in der Regel papier-basiert durchgeführt. In diesem Fall werden die Fragebögen nach der Datenerfas-sung und Datenauswertung zentral vernichtet. Bei weniger als 8 potentiellen Teil-nehmenden wird empfohlen, ein alternatives Evaluationsverfahren zu wählen (Abs. 8).
- (4) In den Modulen und Lehrveranstaltungen ist rechtzeitig vor den Befragungen durch die Lehrenden auf die Befragung und den Befragungszeitraum hinzuweisen.
- (5) Den Lehrenden werden die Ergebnisse zu den von ihnen durchgeführten Lehrver-anstaltungen zur Verfügung gestellt. Von den Lehrenden werden die Ergebnisse in die jeweilige Lehrveranstaltung zurückgemeldet und mit den Studierenden disku-tiert. Die Dekanate stellen sicher, dass die Studierenden das Ergebnis der Befragun-gen, an denen sie teilgenommen haben, erfahren.
- (6) Die Befragungsergebnisse und -auswertungen erhalten
 1. das Rektorat und das Prorektorat Bildung für alle Befragungen an der Hoch-schule,
 2. die Dekanate der Fakultäten für Befragungen an ihrer Fakultät,
 3. die Studiendekane oder Studiendekaninnen für Befragungen in ihren Studien-gängen und
 4. für den Fall, dass an einer Fakultät eine beauftragte Person für Qualität oder Evaluation berufen wurde, diese für Befragungen an der jeweiligen Fakultät.
- (7) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die am Studiengang beteiligten Leh-renden interpretieren in Zusammenarbeit mit den Studienkommissionen die Befra-

gungsergebnisse und leiten daraus Handlungsbedarfe ab. Die Auswertung von Evaluationsbewertungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Dekanat und den Verantwortlichen in den festgelegten Austauschformaten zur Verfügung zu stellen.

- (8) Die Fakultäten können zusätzlich eigene Instrumente und Verfahren zur Evaluation (z. B. Teaching Analysis Poll) nutzen. Der Studiendekan oder die Studiendekanin können im begründeten Ausnahmefall über die Evaluationspläne hinaus weitere Lehrveranstaltungsbewertungen veranlassen, insbesondere um neue Lehrveranstaltungen bewerten zu lassen oder wenn dies vom Fachschaftsrat oder neuen Lehrenden beantragt wird.

§ 16

Befragungen von Lehrenden

- (1) Die Lehrenden werden zur Bewertung der Rahmenbedingungen der Lehre, zur Einschätzung der Studierenden, zur Qualifizierung der Lehrenden und zu Verbesserungen in Studium und Lehre befragt.
- (2) Die Befragung der Lehrenden findet in der Regel alle zwei Jahre im Wintersemester statt. Die Koordination der Befragungen erfolgt durch das Prorektorat Bildung.
- (3) Die Ergebnisse werden dem Rektorat, den Fakultäten und den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Kanzler oder Kanzlerin und die Leitungen der Zentralen Einrichtungen werden zur Auswertung und zur Stellungnahme zu den sie betreffenden Ergebnissen aufgefordert.

§ 17

Auswertungen von Daten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung

- (1) Die HSMW analysiert soweit datenschutzrechtlich zulässig regelmäßig die Studienverläufe ihrer Studierenden zur Gewinnung von Hinweisen auf strukturelle Probleme im Studienverlauf. Die Analysen sind anonymisiert durchzuführen. Die Ergebnisse werden dem Prorektorat Bildung, den Fakultäten und den Studiendekanen oder Studiendekaninnen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die HSMW kann ein Studiengangmonitoring anbieten, an dem Studierende freiwillig teilnehmen können. Dieses analysiert den individuellen Studienverlauf und soll Hinweise auf Hindernisse und Probleme im Studium liefern, um mit den daraus gewonnen Erkenntnissen den Teilnehmenden frühzeitig und gezielt Beratung und Unterstützung anzubieten.

§ 18

Befragungen von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Personen, die ihr Studium absolviert haben, werden zur rückblickenden Bewertung ihres Studiums, zur Beurteilung des Kompetenzerwerbs in ihrem Studium sowie zur Einschätzung zu Berufseinstieg und ersten Berufserfahrungen befragt. Die erhobenen Daten sollen zur Weiterentwicklung des Studienangebots genutzt werden.

- (2) Die Befragung von Personen, die ihr Studium absolviert haben, erfolgt in der Regel im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium von Wissenschaft, Kultur und Tourismus beauftragten Sächsischen Absolventenstudie. Die Fakultäten können eigene Befragungen bei Personen, die ihr Studium absolviert haben, durchführen. Das Rektorat erhält einen Ergebnisbericht zu den durchgeführten Evaluationen.

§ 19

Externe Studierendenbefragung zu Lehre, Studienangebot und Studienbedingungen

Die HSMW beteiligt sich an externen Studierendenbefragungen zu Lehre, Studienangebot und Studienbedingungen, bei denen die Rahmenbedingungen des Studiums und die Zufriedenheit mit dem Studium anonymisiert abgefragt werden. Dieses können insbesondere die Sächsische Studierendenbefragung, das CHE Hochschulranking oder die DZHW-Studierendenbefragung sein. Die Entscheidung, an welchen externen Befragungen die HSMW teilnimmt, obliegt dem Prorektor oder Prorektorin Bildung.

5. Abschnitt Ideen- und Beschwerdewesen

§ 20

Grundsätze

An der HSMW wird ein Ideen- und Beschwerdewesen eingerichtet. Dieses dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre sowie der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Es soll dazu beitragen Verbesserungspotenziale und eventuell bestehende Probleme aufzudecken und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Alle Hochschulangehörigen haben die Möglichkeit, sich zu Qualität in Studium und Lehre und zum Qualitätsmanagement zu äußern.

§ 21

Anlaufstellen und Beauftragte

- (1) Das Prorektorat Bildung benennt für das Ideen- und Beschwerdewesen für alle Mitgliedergruppen der HSMW Ansprechpersonen. Die Mitgliedergruppen können weiter unterteilt werden. Das Prorektorat Bildung stellt die Ansprechpersonen in einem Merkblatt dar und veröffentlicht dieses.
- (2) Das Prorektorat Bildung legt im Rahmen des Ideen- und Beschwerdewesens Verfahren zur Informationsweitergabe und -behandlung fest.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Anwendbarkeit für das IWD

Alle Regelungen für Fakultäten finden auf das Institut für Wissenstransfer und Digitale Transformation (IWD) entsprechende Anwendung. Dabei sind Regelungen, die den Dekan

oder die Dekanin betreffen, auf den Direktor oder die Direktorin des IWD und Regelungen, die Fakultätsräte betreffen, auf den Institutsrat anzuwenden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluierungen nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen können unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz in anonymisierter Form für Begutachtungen durch Dritte gemäß § 9 Abs. 1 und 2 SächsHSFG und zu Vergleichen mit anderen Hochschulen gemäß § 9 Abs. 6 SächsHSFG herangezogen werden. Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Die erhobenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit es dem Zweck nicht entgegensteht. Personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald deren Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind maximal acht Jahre nach Abschluss eines Qualitätsturnus zu löschen.

§ 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Forschung vom 1. April 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 12. April 2022 und dem

1. am 27. April 2022 mit dem Senat,
2. am 9. März 2022 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften,
3. am 9. Februar 2022 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften,
4. am 9. März 2022 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen,
5. am 30. März 2022 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit,
6. am 9. März 2022 mit dem Fakultätsrat der Fakultät Medien
7. am 7. März 2022 mit dem Institutsrat des IWD

8. am 23. Februar 2022 mit dem Studentenrat
jeweils hergestellten Benehmen.

Mittweida, den 2. Mai 2022

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer